

**Zulassungsantrag der The Walt Disney Company (Germany) GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „Disney XD“**

Aktenzeichen: KEK 586

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der The Walt Disney Company (Germany) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Andreas Peters, Kronstedter Strasse 9, 81677 München

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms
„Disney XD“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage
durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 07.09.2009 in der Sitzung
am 12.01.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hor-
nauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr.
Schwarz entschieden:

**Der von der The Walt Disney Company (Germany) GmbH mit Schreiben vom
30.07.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantrag-
ten Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehsparten-
programms Disney XD stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im
Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Die Jetix Europe GmbH („Jetix GmbH“) hat mit Schreiben vom 30.07.2009 bei der BLM die konzerninterne Übertragung der Veranstaltertätigkeit des Spartenprogramms Disney XD von der Jetix GmbH auf die The Walt Disney Company (Germany) GmbH („Walt Disney GmbH“) angezeigt. Mit Schreiben vom 07.09.2009 hat die BLM die Anzeige der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Die BLM hat der Jetix GmbH durch Bescheid vom 22.08.2008 die Genehmigung des Spartenfernsehangebots „JETIX“ befristet bis zum 30.09.2016 verlängert (vgl. Beschluss i. S. Jetix vom 19.08.2008, Az.: KEK 503). Mit Schreiben vom 03.07.2009 hat die BLM die beantragte Änderung des Programmnamens in „Disney XD“ genehmigt.

1.3 XXX ...

1.4 Ferner hat die Antragstellerin im selben Schreiben mitgeteilt, dass die Jetix GmbH seit Februar 2009 zu 100 % zum Walt Disney Konzern gehöre. Bereits im Dezember 2008 hatte der Walt Disney Konzern seinen Anteil an der Jetix Europe N.V. auf über 99 % erhöht und plant, seinen Anteil weiter auf 100 % zu vervollständigen (vgl. Form 10-Q, 3. Quartal 2009, S. 7).

2 Plattformvertrag mit Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

Disney XD wird als Pay-TV-Angebot verschlüsselt und digital über die Programmplattform der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky“) verbreitet.

XXX ...

3 Veranstalter und Beteiligte

- 3.1 Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach deren Gesellschaftsvertrag der Erwerb und die gewerbliche Verwertung in jeder Form von sämtlichen Produkten, Dienstleistungen und Rechten des Walt-Disney-Konzerns (einschließlich der Herstellung von Produkten bzw. der Erbringung von Dienstleistungen zur Verwertung dieser Rechte), die Unterstützung und Förderung dieser gewerblichen Verwertung durch andere Gesellschaften des Walt-Disney-Konzerns sowie die Gestaltung, Produktion und gewerbliche Verwertung jeder Art von Fernsehprogrammen und Filmen in jedem Home-Entertainment-Format, unerheblich, ob dieses bereits zum heutigen Zeitpunkt bekannt oder erst später entwickelt wird, von Video-Spielen und Computer-Spielen, Audio-Werken in Form von Hörkassetten, Compact Discs und anderen elektronischen Trägermedien, von audiovisueller Computersoftware, Computersoftware für häusliche Unterhaltung und anderer interaktiver Multi-Media-Formate XXX ...

Die Antragstellerin veranstaltet auch die Programme **Disney Channel**, **Toon Disney**, **Toon Disney +1** und **Playhouse Disney**.

- 3.2 Die Antragstellerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der The Walt Disney Company Ltd., die die ebenfalls in Deutschland über Sky empfangbaren Programme **Disney Cinemagic** und **Disney Cinemagic HD** veranstaltet. Über Zwischengesellschaften (Walt Disney International Ltd., Hammersmith Enterprises Ltd., Wedco Participations (Luxembourg) SCA und Wedco International Holdings) ist diese eine 100%ige Tochtergesellschaft der Disney Enterprises, Inc., einer Gesellschaft des Staates Delaware mit Sitz in Burbank, Kalifornien/USA. Die Disney Enterprises, Inc. ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der The Walt Disney Company, Inc., Delaware („Walt Disney“).

Walt Disney ist eine Publikumsgesellschaft mit Hauptsitz in Burbank, Kalifornien (USA). Der Anteilsbesitz ist breit gestreut. Größter Anteilseigner mit 7,4 % ist der Apple-Gründer Steve Jobs (The Walt Disney Company Notice of 2009 Annual Meeting and Proxy Statement 2009, S. 79). Alle weiteren Beteiligungen liegen unter 5 %.

Walt Disney gehört mit einem Umsatz im Jahr 2008 von rund 37,8 Mrd. US-Dollar zu den weltweit größten Medienkonzernen. Die Aktivitäten des Unternehmens erstrecken sich auf die Geschäftsbereiche „Medien-Networks“ (insbesondere Kabelfernsehen und Internet), Freizeitparks, Inhalteproduktion und -vermarktung, Kon-

sumgüter und Lizenzprodukte. Die Fernsehaktivitäten umfassen in den USA das ABC Television Network sowie Kabelfernsehprogramme, wie z. B. ESPN, Disney Channel, Toon Disney und JETIX, die auch international als Pay-TV-Programme vermarktet werden. Zu Walt Disney gehören zehn Fernsehsender, im Radiobereich die Sendernetzwerke ESPN Radio und Radio Disney sowie 46 einzelne Radiostationen, der Studiobereich der Walt Disney Motion Pictures Group (ehem. Buena Vista; dazu gehören u. a. Walt Disney Pictures, Touchstone Pictures, Hollywood Pictures, Studios Miramax Films sowie die Animations- und Trickfilmstudios Walt Disney Animation Studios und Pixar Animation Studios), das TV-Produktionsunternehmen ABC Studios (ehem. Touchstone Television) und der Inhaltevermarkter Disney-ABC Domestic Television (ehem. Buena Vista Television).

Über die Tochtergesellschaft ABC Cable and International Broadcast Worldwide Holdings, Inc. ist Walt Disney zudem mit 50 % am Kommanditkapital der Tele-München Fernseh GmbH & Co. Medienbeteiligung KG beteiligt, die wiederum zu 31,5 % an der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG beteiligt ist, der Veranstalterin des Programms **RTL II**.

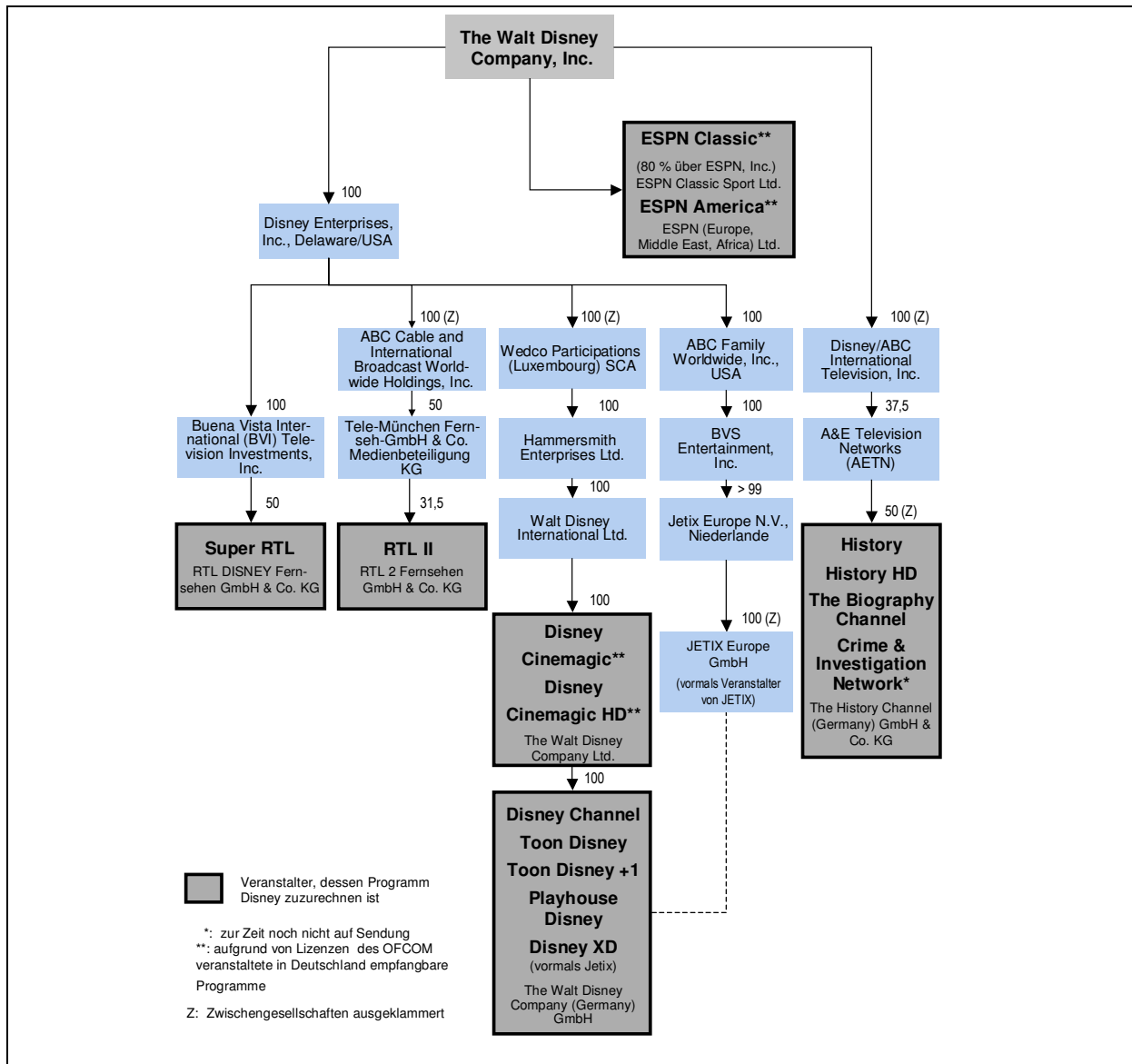
Über die Tochtergesellschaft BVI Television Investments, Inc. hält Walt Disney 50 % der Anteile an der RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, die das Programm **Super RTL** veranstaltet.

Über die 100%ige Tochtergesellschaft Disney/ABC International Television, Inc. hält Walt Disney 37,5 % der Anteile an der A&E Television Networks (AETN), Delaware/USA, die wiederum über ihre Tochter AETN Germany Holding LL.C., New York/USA, sämtliche Anteile an der The History Channel (Germany) Beteiligungs GmbH, Grünwald, hält. Diese ist mit 50 % der Anteile an der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG beteiligt, der Veranstalterin der Programme **History**, **The Biography Channel** und dem bisher noch nicht auf Sendung gegangenen Programm **Crime & Investigation Network**.

Zudem ist Walt Disney mit 80 % der Anteile an der ESPN, Inc. beteiligt, die 100 % an der Veranstalterin des Sportprogramms **ESPN Classic**, der ESPN Classic Sport Ltd., hält, das in einer deutschsprachigen Fassung mit Lizenz des OFCOM gesendet wird. Die verbleibenden 20 % der Anteile an der ESPN, Inc. sind im Anteilsbesitz der The Hearst Corporation. Ebenso ist Walt Disney über Zwischengesellschaften

zu 100 % an der ESPN (Europe, Middle East, Africa) Ltd. beteiligt, die mit Zulassung des OFCOM das Programm **ESPN America** veranstaltet.

3.3 Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse an der Veranstalterin



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

- 1.1** Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

Die Walt Disney GmbH tritt mit Vollzug XXX ... in die Veranstaltertätigkeit der Jetix GmbH ein. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann nach ständiger Spruchpraxis der KEK als höchstpersönliche Rechtsposition nicht durch Vertrag auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages wird die Walt Disney GmbH Veranstalter. Da die Veranstaltung eines Rundfunkprogramms die Zulassung voraussetzt, kann nicht die Ausführung getrennt von der Zulassung auf ein drittes Unternehmen übertragen werden. Eine gegenteilige Beurteilung würde die Umgehung rundfunkrechtlicher Vorschriften ermöglichen und Missbrauch begünstigen. Die Walt Disney GmbH bedarf daher als Veranstalterin des Programms Disney XD der Erteilung einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss vom 27.11.2007 i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1 m. w. N.).

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung und Befristung auf die Laufzeit des Betriebsverpachtungsvertrages, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

- 1.2** Die die Jetix GmbH betreffenden Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen (Integration in den Disney Konzern) bedürfen nicht der medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung nach § 29 RStV, da die Jetix GmbH nicht mehr das Programm Disney XD veranstaltet.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1 Der Antragstellerin ist das von ihr veranstaltete Programm **Disney XD** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zuzurechnen. Der Antragstellerin sind zudem die von ihr veranstalteten Programme **Disney Channel, Playhouse Disney, Toon Disney, Toon Disney +1** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV).

Die Programme **Disney XD, Disney Channel, Playhouse Disney, Toon Disney, Toon Disney +1**, werden den Obergesellschaften der Antragstellerin bis hin zu Walt Disney (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG) zugerechnet.

- 2.2 Zudem wird Walt Disney das Programm **Super RTL** zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss vom 08.12.2009 i. S. Super RTL, Az.: KEK 591/592). Ferner sind Walt Disney aufgrund der gemeinsamen Beherrschung von AETN **History, History HD** und **The Biography Channel** sowie das noch nicht auf Sendung befindliche Programm **Crime & Investigation Network** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zuzurechnen (vgl. bereits Beschlüsse i. S. The History Channel vom 12.10.2004, Az.: KEK 235 und vom 28.07.2005, KEK 285, jeweils III 2.1.3. und vom 07.11.2006, Az.: 367/368 , III 2.3). Walt Disney wird auch das Programm **RTL II** zugerechnet, § 28 Abs. 1 Satz 2 und 4 RStV i. V. m. § 17 Abs. 1 AktG (vgl. bereits Beschluss i. S. RTL II vom 13.08.2002, Az.: KEK 151, III 2.1.3). Walt Disney sind darüber hinaus die in Deutschland empfangbaren Programme **Disney Cinemagic, Disney Cinemagic HD, ESPN Classic** und **ESPN America** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG). Die der Walt Disney zuzurechnenden Programme werden umgekehrt auch der Antragstellerin zugerechnet, arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV.

2.3 Keine Zurechnung zu Sky

- 2.3.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

2.3.2 In dem von der Antragstellerin vorgelegten Plattformvertrag mit Sky ist die unveränderte und ununterbrochene Weiterverbreitung des Programms Disney XD vereinbart. Die Antragstellerin bleibt hinsichtlich der Programmgestaltung frei. XXX ... Es ergeben sich daher bei dieser Vertragsgestaltung keine Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Programmentscheidungen der Veranstalterin von der Zustimmung von Sky abhängig werden. Folglich kommt eine Zurechnung des Programms Disney XD gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV nicht in Betracht.

3.1 Vorherrschende Meinungsmacht

3.2 Zuschaueranteile

3.2.1 Die Antragstellerin hat der KEK die Zuschaueranteile der Programme Disney Channel, Disney Cinemagic, Disney Cinemagic HD, Disney XD (vormals JETIX), ESPN America, ESPN Classic, History, Playhouse Disney, RTL II, Super RTL, The Biography Channel und Toon Disney für den maßgeblichen Referenzzeitraum von Juli 2008 bis Juni 2009 sowie für den Monat November 2009 mitgeteilt. Danach erreichten die zurechenbaren Programme insgesamt einen Zuschaueranteil in Höhe von **6,45 %** im Referenzzeitraum. Im November 2009 betrug der Zuschaueranteil **6,52 %**.

	Zuschaueranteile	
	Juli 2008 bis Juni 2009	November 2009
Disney Channel	0,08	0,04
Disney Cinemagic	k. A.	0,02
Disney Cinemagic HD	k. A.	0,00
Disney XD (vormals JETIX)	0,00	0,01
ESPN America	0,01	0,03
ESPN Classic	0,00	0,00
History	0,03	0,01
History HD	k.A.	0,00
Playhouse Disney	0,01	0,02
RTL II	3,86	3,91
Super RTL	2,45	2,47
The Biography Channel	0,01	0,00
Toon Disney	0,00	0,01
Σ	6,45	6,52

Marktanteile in Prozent, Zuschauer ab 3 Jahren; Quelle: Schreiben der Antragstellerin.

3.1.2 Für die Programme Crime & Investigation Network, History HD, Disney Cinemagic und Disney Cinemagic HD liegen mangels Ausstrahlung im Referenzzeitraum keine Zuschaueranteile vor.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Spartenprogramms Disney XD stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Albert Bauer Dörr Hornauer Langheinrich
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz